

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 21. Dezember 2023

Jahrgang 28 · Nummer 27

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Werder (Havel) für die Wahlen

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel),

der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz

Seite 2

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)

Seite 6

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung

in der Stadt Werder (Havel) (Einwohnerbeteiligungssatzung - EBetS)

Seite 7

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 im Gebiet der Stadt Werder (Havel)

Seite 9

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

an der Aufstellung des Bebauungsplans 074/20 „Havel-Frucht“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow

Seite 10

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel):

Öffentliche Ausschreibung als offenes Verfahren gem. § 3 Nr. 1 VOB/A - EU

Ernst – Haeckel – Gymnasium Kesselgrundstr. 62 – 68 14542 Werder (Havel)

Erweiterungsbau mit Aula und Klassenräumen

Los 15 – WDVS mit Riemchen, Innenputz

Seite 12

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Vorarbeiter/in kommunaler Bauhof (m/w/d)

Seite 12

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Sachbearbeitung Allgemeines Ordnungsrecht (m/w/d)

Seite 13

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Platz- und Regattawart/-in/-x und Hausmeister/-in/-x für Verwaltungsobjekte (m/w/d)

Seite 14

Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel):

Bewirtschaftung des Sportplatzes Neu Plötzin (m/w/d)

Seite 15

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Werder (Havel) für die Wahlen

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel), der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz

am 09. Juni 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel),
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete für das Wahlgebiet der Stadt Werder (Havel) zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat durch BSVV/0930/23 das Wahlgebiet (26.986 Einwohnerinnen und Einwohner per 31.07.2023) in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer

Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr,

bei dem

Wahlleiter der Stadt Werder (Havel)

- persönlich -

Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel)

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigung

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Stadt Werder (Havel)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung sowie Einzelbewerbende können einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien und politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **48** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1

Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2

Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1

Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2

Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeord-

neten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1. oder 9.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4

Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am 21. August 2023 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind für den **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr,

bei der

Wahlbehörde Stadt Werder (Havel)

Bürgerservice

Plantagenplatz 9, 14542 Werder (Havel)

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Werder (Havel), Bürgerservice, Plantagenplatz 9, 14542 Werder (Havel)) spätestens** bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3

Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Werder (Havel), Bürgerservice**, Plantagenplatz 9, 14542 Werder (Havel) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie **Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag**

einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.7

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12:00 Uhr**,

können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **09. April 2024, 15:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Für die Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Kemnitz, Petzow, Phöben und Plötzin sind insgesamt **drei** Mitglieder, für den Ortsteil Töplitz sind insgesamt **fünf** Mitglieder und für den Ortsteil Glindow sind insgesamt **neun** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens eine** Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten und er darf für die Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Kemnitz, Petzow, Phöben und Plötzin höchstens **sechs**, für den Ortsteil Töplitz höchstens **sieben** und für den Ortsteil Glindow höchstens **dreizehn** Bewerbende enthalten.
4. Wahlbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wahlbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind für die Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Kemnitz und Petzow mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Phöben, Plötzin und Töplitz mindestens fünf Unterstützungsunterschriften und

für den Ortsteil Glindow mindestens **zehn** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich vom Wahlleiter beschafft und können bei diesem angefordert werden.

Der Wahlleiter ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Tel.: 03327 / 783-199

E-Mail: wahlleitung@werder-havel.de

Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Internet auf die entsprechenden Formulare zuzugreifen. Näheres hierzu finden Sie unter <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/>.

IV. Nutzung des Formularservers für die Erfassung und Übermittlung von Wahlvorschlägen

Beim Ausfüllen der Vordruckmuster müssen Angaben oft mehrfach, teilweise bis zu vier Mal eingetragen werden, wie beispielsweise die Daten der Bewerbenden. Solche Mehrfachangaben verursachen nicht nur erheblichen Aufwand beim Ausfüllen der Vordruckmuster, sie bergen außerdem ein erhebliches Fehlerrisiko. Daher besteht die Möglichkeit Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen. Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie für die Wahlen der Ortsbeiräte ist der Formularserver wie folgt erreichbar:

https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/anlage_5a/index

In dem Portal können Sie die Vordrucke für die einzelnen kommunalen Wahlen bequem ausfüllen, Zwischenstände herunterladen und speichern sowie ausdrucken. Sie werden Schritt für Schritt durch den Wahlvorschlag geführt.

Ihre erfassten Daten werden nicht im System gespeichert. In jedem Arbeitsschritt ist es jedoch möglich, den Arbeitsstand lokal auf Ihrem PC zu speichern und die Eingabe zu unterbrechen. Um die Eingabe fortzusetzen bzw. zu korrigieren, öffnen Sie einfach die gespeicherte Datei in Ihrem Webbrowser und folgen dort den weiteren Hinweisen. Ich empfehle, den Arbeitsstand vor dem Einreichen unbedingt zu speichern. Nur so sind eventuell nachträglich erforderliche Korrekturen digital möglich.

Wenn die Dateneingabe abgeschlossen ist, wird der Wahlvorschlag durch die Funktion "Einreichen" elektronisch an den Wahlleiter übermittelt. Die Formulare für den Wahlvorschlag können dann von Ihnen als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Nach dem Unterschreiben Ihrer vollständigen Unterlagen sind diese bis spätestens 04.04.2024, 12:00 Uhr beim Wahlleiter der Stadt Werder (Havel) **schriftlich im Original** einzureichen.

Werder (Havel), den 21.12.2023

gez. Christopher Suber

Wahlleiter der Stadt Werder (Havel)

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 15.12.2023 wird nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) bekanntgemacht.

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachfolgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) vom 09.03.2009, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.03.2019, wird wie folgt geändert:

1. Zwischen Eingangsformel und § 1 wird folgender Passus ergänzt:

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Im § 3 Absatz (2) wird Satz 2 wie folgt geändert:

Dies wird in Form von altersgerechten projektbezogenen und offenen Formen wie Diskussions- und Gesprächsrunden, Werkstätten und Umfragen durchgeführt. Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen richtet die Stadt Werder (Havel) einen Kinder- und Jugendbeirat ein.

3. Der § 3a wird neu gefasst:

§ 3a Kinder- und Jugendbeirat
(§19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Werder (Havel) einen Kinder- und Jugendbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Werder (Havel)“.

(2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören mindestens fünf und maximal 20 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann sein, wer zum Zeitpunkt der Benennung mindestens die 6. Klasse einer Schule in Werder (Havel) besucht, oder seinen Wohnsitz in Werder (Havel) hat, und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).

(3) Die Mitglieder werden durch Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt. Die Vorschläge sind in einem formlosen Ausschreibungsverfahren an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Scheidet ein Mitglied durch Verzicht, Niederlegung oder sonstigen Gründen vorzeitig aus, erfolgt die Neuberufung des Nachrückers auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung für die laufende Amtsperiode des Beirates.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und zwei Stellvertreter.

(5) Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

4. Der § 3b wird neu gefasst:

§ 3b Seniorenbeirat (§19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Werder (Havel) einen Seniorenbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Werder (Havel)“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens fünf Mitglieder und maximal zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates kann sein, wer zum Zeitpunkt der Benennung mindestens 55 Jahre alt ist. Beiratsmitglieder haben ihren Wohnsitz in Werder (Havel). Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
- (3) Die Mitglieder werden durch Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg benannt. Die Vorschläge sind in einem formlosen Ausschreibungsverfahren an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Scheidet ein Mitglied durch Verzicht, Niederlegung oder sonstigen Gründen vorzeitig aus, erfolgt die Neuberufung des Nachrückers auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung für die laufende Amtsperiode.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

5. Der § 5 wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Werder (Havel), sofern der Wert **70.000,00 Euro** nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen in den Wertgrenzen zwischen **30.000,00 Euro und 70.000,00 Euro** trifft der Hauptausschuss. Bis zu einem Wert von **30.000,00 Euro** handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21. Dezember 2023, Nr. 27 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 15. Dezember 2023

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 15.12.2023 wird nachfolgende Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Werder (Havel) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EBetS) bekanntgemacht.

Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Werder (Havel) (Einwohnerbeteiligungssatzung - EBetS)

Auf Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Seite 286) sowie § 3 der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) vom 05.03.2009 in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung:

(Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung bestimmt die Einzelheiten für die in § 3 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung.
- (2) Darüber hinaus werden weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sowie die Ausgestaltung der Beiräte geregelt.
- (3) Einwohner der Stadt Werder (Havel) ist, wer in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 11 BbgKVerf).

§ 2 Förmliche Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerfragestunde regelt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 28.05.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Förmliche Einwohnerversammlung

- (1) Zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) können förmliche Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet oder Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden, wenn es sich um gemeindliche Angelegenheiten handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder von Teilen der Stadt betreffen, oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden sind.
- (2) Die Einwohnerversammlung im Sinne des Absatzes 1 ist durchzuführen, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- (3) Eine Einwohnerversammlung im Sinne des Absatzes 1 kann auf Antrag der Einwohner durchgeführt werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten betreffen, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung muss von mindestens fünf

vom Hundert der betroffenen Einwohner bzw. zehn vom Hundert der Einwohner eines Ortsteils unterschrieben sein. Auf dem Antrag sind eine Ansprechperson und der Stellvertreter zu nennen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, eine Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß Geschäftsordnung.
- (5) Alle betroffenen Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rede- und/oder Stimmrecht. Alle sonstigen Einwohner haben passives Teilnahmerecht.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Vorschläge und Anregungen aus der Einwohnerversammlung werden auf der Homepage der Stadt Werder (Havel) veröffentlicht und bei der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt.

§ 4

Förmliche Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass in wichtigen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) im Einzelfall eine förmliche Befragung der Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Teilgebiete erfolgt. Wichtige Stadtangelegenheiten sind solche, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden sind.
- (2) Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.
- (3) Zum näheren Verfahren der förmlichen Befragung nach Absatz 2 können insbesondere Regelungen zur Stimmabgabe (Schrift- oder Textform, elektronische Form, Pseudo-/Anonymisierung), Befragungen durch die Verwaltung oder durch Dritte sowie die Art und Weise der Auswertung gehören.
- (4) Die Ergebnisse der förmlichen Einwohnerbefragung sind auf der Homepage der Stadt Werder (Havel) zu veröffentlichen und bei der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Fachausschusses zu behandeln. Die Ergebnisse sind rechtlich nicht bindend, sondern dienen der Entscheidungsfindung.

§ 5

Weitere informelle Beteiligungsformen

- (1) Neben förmlichen Einwohnerversammlungen und Befragungen können weitere informelle Beteiligungsformen (Foren, Stadtpaziergänge, Runde Tische, Umfragen, etc.) und –verfahren durchgeführt werden. Beauftragt werden sie durch den Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung.

§ 6

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Werder (Havel) beteiligt Kinder und Jugendliche an sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Dazu werden altersgerechte projektbezogene oder offene Formen wie Diskussions-

und Gesprächsrunden, Werkstätten und Umfragen durchgeführt.

- (2) Der Bürgermeister bietet Kinder- und Jugendsprechstunden an.
- (3) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Werder (Havel)“.
- (4) Die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendbeirates regelt die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel). Zu den Aufgaben des Beirates zählen die Interessenvertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Politik und der Verwaltung sowie die Mitwirkung an Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber den Fachausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Kinder und Jugendliche berühren, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7

Beteiligung der Senioren

- (1) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Werder (Havel) einen Seniorenbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Werder (Havel)“.
- (2) Die Ausgestaltung des Seniorenbeirates regelt die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel).
- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen in Werder (Havel). Er ist Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und den Senioren sowie zwischen den verschiedenen Einrichtungen, Verbänden und Projekten, die sich vor Ort der Seniorenarbeit widmen. Der Seniorenbeirat engagiert sich im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und organisiert Veranstaltungen und Projekte für Senioren in Werder (Havel). Der Beirat unterstützt die Arbeit des Bürgermeisters in Seniorenangelegenheiten (z.B. Gratulationen).
- (4) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber den Fachausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Zur besonderen Beteiligung der Senioren führt die Stadt Werder (Havel) auf Beschluss des Bürgermeisters oder der Stadtverordnetenversammlung in Einzelfällen zielgruppengerechte Verfahren wie Befragungen, Konferenzen oder Werkstätten durch.

§ 8

Bürgerhaushalt

- (1) Der Bürgerhaushalt der Stadt Werder (Havel) trägt den Titel „Zukunftshaushalt“. Aus diesem Budget sollen unter Voraussetzung der geltenden Haushaltssatzung (Haushaltsvorbehalt) langfristig Projektideen der Einwohner finanziert und umgesetzt werden.
- (2) Der Zukunftshaushalt soll die Kinder- und Jugendbeteiligung stärken und die Prioritäten der kommenden Generation sichtbar machen. Darüber hinaus sollen alle Generationen zielgruppengerecht in das Verfahren um den Zukunftshaushalt eingebunden werden (Workshops, Gesprächsrunden, Einbeziehung der Beiräte).
- (3) Alle Einwohner können innerhalb einer vorgegebenen Frist Projektideen beim Bürgermeister einreichen.

- (4) Alle eingereichten Projektideen werden durch die Verwaltung auf Umsetzbarkeit geprüft. Förderfähig sind Projekte, die durch die Stadt Werder (Havel) oder einen gemeinnützigen Verein umsetzbar sind, die auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden, die nicht mehr als 15 Prozent des Gesamtbudgets in Anspruch nehmen, die dem Allgemeinwohl dienen, die allen zugänglich sind und die keine hohen, kontinuierlichen Folgekosten für die Stadt verursachen. Nicht förderfähig sind Vorschläge, die gegen geltendes Recht verstoßen, die andere Entscheidungsverfahren auf Stadt- oder Kreisebene berühren, die lediglich auf monetären Zugewinn ausgerichtet sind und die laufende Betriebs- und Personalkosten verursachen. Nicht förderfähig sind außerdem die Anschaffung von Tieren, Anschaffung von Waffen aller Art, die Finanzierung von Lagerräumen, Werkstätten, Garagen, Containern, etc. und Doppelförderungen aus städtischen Mitteln.
- (5) Die Liste der geprüften Projektvorschläge wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung gibt die Liste durch Beschluss zur Abstimmung frei. Kinder und Jugendliche entscheiden in einem Beteiligungsverfahren, welche Projekte umgesetzt werden. Die Entscheidung ist für die Stadtverwaltung bindend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Umsetzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werder (Havel), 15. Dezember 2023

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21. Dezember 2023, Nr. 27 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 15. Dezember 2023

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 05.12.2023 wird die nachfolgende Festsetzung bekannt gemacht.

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931)

Die Grundsteuer 2024 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2024 zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Sollten die Grundsteuerbesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) für 2024, werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

2. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2024 zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Beträge für das Kalenderjahr 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- zu entrichten

Für Auskünfte steht der Fachbereich 2 -Steuern und Abgaben- der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel), Zimmer-Nummern 41, 42 und 43 (Tel. 03327 783 App. 128, 129, 138 und 260, zur Verfügung.

Werder (Havel), den 05.12.2023

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21.12.2023, Nr. 27, durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 05.12.2023

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 15.12.2023 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplans 074/20 „Havel-Frucht“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow

Die Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel) haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans 074/20 „Havel-Frucht“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow beschlossen. Dieser Bebauungsplan ändert den bestehenden Bebauungsplan 02/93 „Werder Frucht“ [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) u. das Amt Werder v. 21.12.2001]. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Normalverfahren mit Umweltbericht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 den Entwurf zum Bebauungsplans Nr. 74/20 „Havel-Frucht“ im OT Glindow, gebilligt und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung sowie zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das rund 7,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplans 074/20 befindet sich westlich der Ortslage Glindow der Stadt Werder (Havel) und umfasst nachfolgende Flurstücke in der Gemarkung Glindow, Flur 1: 245, 246, 253, 255, 256, 262, 263/2, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914 (tw.), 915, 916, 917, 918, 919, 921, 922, 923, 925 (Teil-Geltungsbereich A) sowie Gemarkung Plötzin, Flur 4, Flurstück 349 (Teil-Geltungsbereich B).

Der beigegefügte Kartenausschnitt (nicht maßstabsgerecht) kennzeichnet die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziele des Bebauungsplanverfahrens sind die langfristige Sicherung des Unternehmensstandortes der Firma Havel-Frucht GmbH sowie die nachhaltige und diversifizierte Fortführung der Firma. Für die Realisierung des langfristigen Vorhabens ist die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans 02/93 „Werderfrucht“ durch die Festsetzungen eines selbständigen Bebauungsplanes als neue Festsetzungsschicht erforderlich.

Hierdurch soll ausgehend von der derzeitigen Gebäude- und Nutzungsstruktur eine nachhaltige Gewerbenutzung ermöglicht werden. Wesentliche Nutzungen sind die Produktion, Konfektionierung, Kühlung und Lagerung von Obst und Gemüse sowie eine Wohnung für Aufsichtspersonal und Archivnutzung. Zudem ist ein Tiefbaubetrieb im Plangebiet ansässig. Hierzu ist die Festsetzung eines Gewerbebetriebes vorgesehen.

Die im Plangebiet vorhandenen Wohnmöglichkeiten für Beschäftigte (ganzjährige Unterbringung von Erntehelfern und anderen Betriebsangehörigen) soll über ein Sondergebiet abgesichert werden.

Das Plangebiet wird ergänzend an den Rändern eingegrünt. Die Bestimmungen des Artenschutzes werden vollumfänglich berücksichtigt. Der Ausschluss unzulässiger schalltechnischer Auswirkungen des Betriebes auf benachbart sensible Nutzungen und auf innerhalb des Plangebietes vorgesehene Nutzungen (Mitarbeiterwohnen) werden über ein Schallgutachten mit sich daraus ergebenden Schallkontingenten und Festsetzungen des Bebauungsplanes abgesichert.

Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

vom 03.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024

im Rathaus der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel), Fachbereich 4, Raum 16 während der Zeiten:

Mo., Mi., Fr.:	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.:	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.:	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

zu aller Einsicht statt. Einsichtnahmen sind nach Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Planung können von allen schriftlich - auch elektronisch oder durch Fax - oder zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle abgegeben werden. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des/der Einwendenden anzugeben, da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird.

E-Mail-Adresse: bauplanung@werder-havel.de

Fax: 03327/ 443 85

Die Unterlagen können während der Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) unter



Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans 074/20 „Havel-Frucht“ im Ortsteil Glindow der Stadt Werder (Havel). Plangrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Topographische Karte 1:10.000 (DTK10), Stand: 2020

www.geoportal-werder-havel.de/auslegungen.php sowie im Landesportal <https://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen und abgerufen werden.

Planunterlagen sowie Stellungnahmen

Öffentlich ausgelegt wird der Bebauungsplan mit Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung.

Darüber hinaus werden folgende Unterlagen mit den angegebenen Arten umweltbezogener Informationen mit offengelegt:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 74/20 „Havelfrucht“ OT Glindow der Stadt Werder (Havel) des Ingenieurbüros Ellmann/Schulze GbR mit Stand: 09/2023 mit:
 - Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB), Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Luft, Schutzgut Klima, Schutzgut Biotope, Schutzgut Arten (Brutvögel und Reptilien – Zauneidechse) Schutzgut biologische Vielfalt, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, Schutzgebiete, Wechselwirkungen der Schutzgüter)
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
 - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. ordnungsgemäßer Umgang mit gefährlichen Stoffen, Einhaltung des Boden- und Gehölzschutzes, Minimierung der Flächeninanspruchnahme, Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen, Neuanlage/Umbau Streuobstwiese, Pflanzung von Gehölzen, vorgezogene Artenschutzmaßnahmen / Umsetzen von Zauneidechsen, Bauzeitenregelung, Erhaltung ehem. Trafogebäude für Fledermäuse
2. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 74/20 „Havelfrucht“ OT Glindow der Stadt Werder (Havel) des Ingenieurbüros Ellmann/Schulze GbR mit Stand: 09/2023 mit:
 - Naturräumliche Gegebenheiten
 - Schutzgebiete
 - Vermeidungsgebote
 - Eingriffs- und Ausgleichsanalyse
 - Maßnahmen wie z.B. Umwandlung einer Fläche in extensives Grünland (Teil-Geltungsbereich B)
 - Textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 74/20 „Havelfrucht“ OT Glindow der Stadt Werder (Havel) des Ingenieurbüros Ellmann/Schulze GbR mit Stand: 09/2023 mit:
 - Artenschutzrechtliche Prüfung (Gefäßpflanzen, Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
 - Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Brutvögel, Zauneidechse, Fledermäuse, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung verschiedener Artengruppen)
4. Schalltechnischer Bericht – Lärmkontingentierung für den Bebauungsplan Nr. 74/20 „Havelfrucht“ OT Glindow der Stadt Werder (Havel) (Berichts-Nr. 23-043-Rev1-IM-LK) des Akustikbüros Dahms GmbH, Potsdam mit Stand: 24.07.2023
Zusatzbetrachtung zum schalltechnischen Bericht mit Stand: 18.09.2023
5. Geruchsimmissionsituation der Normec uppenkamp mit Stand: 17.12.2021
 - Ermittlung und Bewertung der durch die Gewerbenutzung des Plangebietes zu erwartenden Geruchsemissionen
 - Ermittlung und Bewertung der durch außerhalb des Plangebietes befindlichen Emittenten zu erwartenden Geruchsimmissionen
6. Altlastenuntersuchung des Büros Umweltplanung Dr. Klimsa, Potsdam mit Stand: 08.04.2022

- Allgemeine Angaben (Veranlassung und Aufgabenstellung, verwendete Planunterlage),
- Standortbeschreibung (Standorthistorie und altlastentechnische Voruntersuchungen, lokale Geologie und Hydrogeologie),
- Durchgeführte Untersuchungen,
- Ergebnisse (Bestandsaufnahme, abfalltechnische Untersuchungen (Boden), Wirkungspfad Boden – Mensch, Wirkungspfad Boden – Grundwasser),
- Bewertung (allgemeine Hinweise, abfalltechnische Bewertung, Wirkungspfad Boden – Mensch, Wirkungspfad Boden – Grundwasser)

7. Regenwasser-Vorplanung des Büros PST GmbH, Werder (Havel) mit Stand: 01/2023 (zuletzt aktualisiert: 13.09.2023)
- Ausgangssituation (vorhandene Entwässerungsanlagen)
 - Versickerungseigenschaften des Baugrunds
 - Lösungen (öffentliche Verkehrsflächen, Bauflächen)

Des Weiteren liegen folgende, nach Einschätzung der Stadt Werder (Havel) wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen vor, die ebenfalls mit offengelegt werden:

- Landkreis Potsdam-Mittelmark (Schreiben vom 05.07.2021) (Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde) – Wasserschutzgebiet, Ausschluss Tankstelle, Umgang mit wassergefährdenden Stoffe, Niederschlagswasserversickerung, Umgang mit Boden, Altlastenstandort ehem. LPG-Tankstelle, LSG-Grenze, Eingriffsregelung - Artenschutz
- Landesamt für Umwelt – Abt. Technischer Umweltschutz/ Immissionsschutz (Schreiben vom 05.07.2021) – Schalltechnische Untersuchung, Geruchsemissionen

Hinweis

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Werder (Havel), den 15.12.2023

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplans 074/20 „Havel-Frucht“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21.12.2023, Nr. 27 durch die Bürgermeisterin bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 15.12.2023

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung als offenes Verfahren gem. § 3 Nr. 1 VOB/A - EU

**Ernst – Haeckel – Gymnasium
Kesselgrundstr. 62 – 68
14542 Werder (Havel)**

Erweiterungsbau mit Aula und Klassenräumen

Los 15 – WDVS mit Riemchen, Innenputz

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 01.12.2023 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die Öffentliche Ausschreibung als offenes Verfahren gemäß § 3 Nr. 1 VOB/A - EU für die Errichtung eines Erweiterungsbau mit Aula und Klassenräumen - Los 15 – WDVS mit Riemchen, Innenputz - im Internet unter www.werder-havel.de, dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg und der Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 27/2023 bekannt gemacht.

Werder (Havel), 01.12.2023

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Werder (Havel)** ist ab sofort eine Stelle als

Vorarbeiter/in kommunaler Bauhof (m/w/d)

befristet für 2 Jahre nach § 14 (2) TzBfG zu besetzen.

Die Stadt Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 27.000 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Sie ist weithin für die historische Altstadtinsel, das Baublütenfest und den Wassertourismus sowie als ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt bekannt. In der Stadt befinden sich allgemeinbildende Schulen, unter anderem ein Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist breit gefächert.

Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) und des Aufgabenspektrums finden Sie im Internet unter www.werder-havel.de.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

die berufliche und soziale Führung der Bauhofmitarbeiter, insbesondere die Personaleinsatz- und Tagesplanung, Unterweisungen zu den zu erledigenden Aufgaben vornehmen, die Durchführung von Arbeitskontrollen, die Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften;

- die Ermittlung für Ersatz- und Neubeschaffungen sowie Beauftragung (nach Rücksprache) von Fahrzeug- und Gerätereparaturen;
- Einweisen und Überwachen von Fremdfirmen;
- die Organisation der Unterweisungen an Maschinen sowie die

Kontrolle und Überwachung der Befähigungsnachweise zum Führen von Maschinen;

- die Beschaffung von Material- und Arbeitsmitteln in Abstimmung mit der Bauhofleitung;
- die Organisation des Winterdienstes;
- die Straßenunterhaltung, insbesondere Beseitigung von Schadstellen im öffentlichen Verkehrsraum, Grünpflege neben den Straßen, Bedienen und Fahren von Baumaschinen und Auf- und Abbau von Verkehrsschildern und
- die Grünpflege der öffentlichen Grünflächen, u.a. Rasenmähen, Zuschneiden, Pflegeschnitt und Fällen von Bäumen und Sträuchern, Säubern von Grünanlagen und Spielplatzpflege

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass weitere oder ergänzende Aufgaben hinzukommen können.

Fachliche Anforderungen:

- wir erwarten von Ihnen eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baugewerbe, vorzugsweise als Straßenwärter/in, mit mindestens 5-jähriger Erfahrung in einer Leitungstätigkeit
- Führerschein mindestens Klasse C1E

Wünschenswert wäre außerdem eine Baumaschinenbefähigung, eine RSA-Ausbildung sowie ein Motorkettensägeschein

Persönliche Anforderungen:

- ein hohes Verantwortungsbewusstsein sowie absolute Zuverlässigkeit
- ein hohes Maß an Belastbarkeit und Flexibilität
- ausgeprägte Teamfähigkeit sowie ein überzeugendes Auftreten
- körperliche Belastbarkeit (Heben und Tragen von bis zu 30 kg schweren Lasten)
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (z.B. an Wochenenden, Feiertagen, nachts) sowie zur Ableistung von Ruf-/ Bereitschaftsdiensten, insbesondere für den Winterdienst
- Ortskenntnisse sind für ein selbständiges Arbeiten im Gebiet der Stadt Werder (Havel) wünschenswert, wegen der schnellen Erreichbarkeit zum Einsatzort ist eine möglichst ortsnahe Wohnlage von Vorteil

Wir bieten:

- ein sicheres Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst mit 39 Std/Woche
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- 30 Tage Jahresurlaub sowie Zeitausgleich bei Mehr- und Überstunden
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die Möglichkeit zum Erwerb eines Jobtickets

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Begrüßt werden Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten.

Haben Sie Interesse?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **07.01.2024** (Ausschlussfrist) über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter

www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Prüfungszeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden)

Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Werder (Havel)** ist ab dem 01.03.2024 eine Stelle in der

Sachbearbeitung Allgemeines Ordnungsrecht (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stadt Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 27.000 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Sie ist weithin für die historische Altstadtinsel, das Baublütenfest und den Wassertourismus sowie als ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt bekannt.

Das Team im Ordnungsamt erfüllt interessante und abwechslungsreiche Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde im Zuständigkeitsbereich der Stadt Werder (Havel). Die Aufgaben sind vielfältig gestaltet.

Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) und des Aufgabenspektrums finden Sie im Internet unter www.werder-havel.de.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Ahndung und Beseitigung grundstücksbezogener und sonstiger Gefahren zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Werder (Havel)
- die Unterbringung von Obdachlosen sowie die Bewirtschaftung städtischer Obdachlosenunterkünfte, dazu gehört u.a. die Ermittlung von Unterbringungsmöglichkeiten (stadteigene Obdachlosenwohnung oder sonstige Möglichkeiten), die Erstellung und Zustellung von Leistungsbescheiden, die Widerspruchsbearbeitung sowie die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien für die entsprechenden Einrichtungen
- die Vorbereitung sowie Durchführung des Baublütenfestes
- die Durchführung der Verkehrssicherung der städtischen Badestellen, u.a. Kontrolle der an stadteigenen Badestellen angrenzenden Gewässer auf unnatürliche Gefahren im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (vor Beginn und Mitte der Badesaison)

- die Gewässererprobung, insbesondere Organisation und Umsetzung der vom Gesundheitsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark angeordneten Maßnahmen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass weitere oder ergänzende Aufgaben hinzukommen können.

Fachliche Anforderungen:

Wir erwarten von Ihnen

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r/x bzw. im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (sollte ein erfolgreicher Abschluss aktuell noch nicht vorhanden sein, so erwarten wir diesen innerhalb der ersten sechs Monate nach Stellenantritt)
- alternativ eine vergleichbare Qualifikation (Angestelltenlehrgang I) und Berufserfahrung in diesem Bereich (sollte die entsprechende Qualifizierung aktuell noch nicht vorhanden sein, erwarten wir einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der ersten sechs Monate nach Stellenantritt)
- vertiefte Kenntnisse verwaltungs- und kommunalrechtlicher Vorschriften sowie Beherrschung von Einzelvorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechung
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Standardsoftware (MS Office)

Eine vorangegangene Tätigkeit im öffentlichen Dienst und weitere Kenntnisse sind von Vorteil.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit den Anwendungen OWIG-Ware, MIA, Allris, SASKIA IFR und Kenntnisse im Umgang mit dem Landesmelderegister.

Persönliche Anforderungen:

Sie verfügen über

- ein sehr gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift sowie höfliche und verbindliche Umgangsformen;
- sehr ausgeprägte kommunikative Kompetenzen insbesondere in Konfliktsituationen, Teamfähigkeit;
- ein hohes Maß an Verantwortungs- und Kostenbewusstsein;
- eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise;
- ausgeprägte Entscheidungsfreudigkeit und hohe Belastbarkeit und
- die Bereitschaft zur stetigen Fort- und Weiterbildung

Wir bieten:

- ein sicheres und unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- flexible Arbeitszeitregelungen und Möglichkeit zum mobilen Arbeiten und Homeoffice mit 39 Stunden/ Woche (bei Vollzeit)
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD VKA)
- 30 Tage Jahresurlaub sowie Zeitausgleich bei Mehr- und Überstunden
- Dienstreise am 24.12. und 31.12.
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die Möglichkeit zum Erwerb eines Jobtickets
- viele interne und externe Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Begrüßt werden Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten. Die Stelle ist teilzeitfähig.

Haben Sie Interesse?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **07.01.2024** über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Prüfungszeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden)

Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Werder (Havel)** ist zum 01.02.2024 im Fachbereich 6 – Liegenschafts- und Gebäudemanagement eine Stelle als

Platz- und Regattawart/-in/-x und Hausmeister/-in/-x für Verwaltungsobjekte (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

Hausmeisterdienste in den übertragenen Objekten einschließlich der dazugehörigen Außen- und Nebenanlagen. Bei den übertragenen Objekten handelt es sich vorrangig um das Schützenhaus mit Arno Franz Sportplatz und Regattastrecke Uferstraße sowie der Sportplatz im Ortsteil Bliesendorf.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- allgemeine Aufsicht und Schließdienst
- Überwachung der Betriebsbereitschaft bspw. Rettungswege und Funktionstüchtigkeit von Brandschutz- und Sicherheitsanlagen
- Kontrolle und Überwachung des Objektes hinsichtlich baulicher Schäden
- Kontrolle und Überwachung der technischen Anlagen im Gebäude und in den Außenanlagen
- Grau- und Grünpflege
- Winterdienst
- Beseitigung von Grobverschmutzungen, des Abfalls, Sorge für die termingerechte Entleerung von Müllbehältern, ggf. Sondermüll und Abfallminimierung
- Überwachung der Außenanlagenpflege und Reinigungsleistungen durch Dritte
- Einweisung und Kontrolle der Handwerker
- Meldung notwendiger Reparaturleistungen an die Verwaltung und ggf. Veranlassung von Reparaturen
- Ausführung von kleineren Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Dokumentationen der durchgeführten Leistungen
- Kontrolle der Objekte nach Dienstschluss auf Vorhandensein unbefugter Personen (bei Alarmierung)

- Unterstützung von Möbeltransporten
- Vertretung Hausmeister Rathäuser
- Auf- und Abbau der Regattastrecke für den Trainings- und Wettkampfsport
- Vorbereitung und Unterstützung der Sportveranstaltungen von Schulen und Vereinen auf den Sportplätzen, Auf- und Abbau sowie Nacharbeiten

Fachliche Anforderungen:

ein guter Hauptschul- oder mindestens mittlerer Schulabschluss

- Bootsführerschein Binnengewässer
- Führerschein mindestens der Klasse B
- handwerkliches Geschick und technisches Verständnis

Wünschenswert ist eine Berufsausbildung in einem Handwerksberuf (z. B. technische Gebäudeausrüstung oder Baugewerbe).

Persönliche Anforderungen:

- körperliche Belastbarkeit (Heben und Tragen von bis zu 30 kg schweren Lasten)
- starke Serviceorientierung und absolute Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit
- selbständige und kooperative Arbeitsweise, Organisationsvermögen
- flexible Einsatzbereitschaft auch an den Wochenenden (Veranstaltungen) und Wohnortnähe
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungen

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit (39 Std./Woche)
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD VKA)
- 30 Tage Jahresurlaub sowie Zeitausgleich bei Überstunden
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV und Möglichkeit zum Erwerb eines Jobtickets
- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Begrüßt werden Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie uns bitte bis zum **05.01.2024** Ihre vollständige Bewerbung.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Prüfungszeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung (sofern vorhanden)
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden)
- Nachweis Bootsführerschein für das Binnengewässer

Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Vielmehr würden wir uns darüber freuen, wenn Sie an unserem Online-Bewerbungsverfahren teilnehmen. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post

übersenden, werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Bewirtschaftung des Sportplatzes Neu-Plötzin (m/w/d)

als geringfügige Beschäftigung mit acht Wochenstunden befristet für ein Jahr zu besetzen.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst:

- Wässern und Pflege des hiesigen Sportplatzes
- Grün- und Graupflege, Pflege der Rasenfläche
- Winterdienst
- Beseitigung von Grobverschmutzungen und des Abfalls

Wir bieten:

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD VKA)
- (anteilige) Jahressonderzahlung

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **31.12.2023** über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden)

Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Körperschaft d.ö.R. vertreten durch
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de
E-Mail: poststelle@werder-havel.de
Auflage: 2.000 Exemplare
Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten
im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus
Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek
Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice
Lindowsches Haus Plantagenplatz 9, bei den
Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, und
an den Schaukästen per E-Mail auf Antrag unter
www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag
gegen Erstattung der Versandkosten

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich
(bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.

